

THOMAS SCHREIBER, Graz

# Die Ausübung kaiserlicher Gnadengewalt durch den Reichshofrat

## Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)

### *The Handling of the Emperor's Rights in Grace Matters by the Imperial Aulic Council: Petitions of Mediate Subjects in the Reign of Emperor Rudolf II*

Based on the analysis of about 700 cases, the article presents first results of a German-Austrian research project on mediate subjects' petitions handled by the Imperial Aulic Council in the reign of Rudolf II, focusing on conceptual and procedural questions. To get a clearer picture of the variety of the requests (and to avoid conceptual confusion), it is helpful to consider the formal structure of these texts. Whereas in the 'narratio' the authors described what made them address the Emperor, the 'petitio' details what measures they asked the Emperor to take. Supplicants applying for a favour tended to highlight a special bond to the Empire's head (e.g. services rendered). On the contrary, supplicants asking for the Emperor's assistance with regard to a conflict in which they were involved – either because of (economic) claims they could not get satisfied or in the wake of criminal persecution by local authorities – mostly referred to the necessity of the Emperor's intervention to overcome their difficulties. Moreover, the Imperial Aulic Council's decisions mirror these distinctions: While next to all applications for a favour were granted, the Council showed more reluctance to interfere with local authorities' actions, especially in criminal matters.

**Keywords:** Emperor Rudolf II – grace – Holy Roman Empire – Imperial Aulic Council – petitions – supplications – social history

Mannigfaltige Untersuchungen liegen mittlerweile zum Supplikenwesen im städtischen wie territorialstaatlichen Bereich des Alten Reichs vor<sup>1</sup> und weisen das „Laufen gen Hof“<sup>2</sup> unter-

täniger Personen an den reichsstädtischen Rat oder den Landesfürsten als übliche, ja nahezu alltägliche Praxis der frühneuzeitlichen Gesellschaft aus.<sup>3</sup> Die Frage nach supplizierenden Untertanen,<sup>4</sup> nach jenen aus der „einfachen“

<sup>1</sup> Maßgeblicher Anstoß für die Supplikenerforschung durch Werner Hülle: HÜLLE, Supplikenwesen; als Pionier des Forschungsfeldes gilt Helmut Neuhaus: NEUHAUS, Supplikationen; DERS., Reichstag und Supplikationsausschuß; weitere Impulse durch Peter Blickle: P. BLICKLE, Unruhen; DERS., Resistance; für die jüngere Supplikationsforschung v.a. R. BLICKLE, Laufen gen Hof; DIES., Supplikationen und Demonstrationen; DIES., Interzession; HOLENSTEIN, Klagen; DERS., Ad supplicandum verweisen; NUBOLA, WÜRGLER, Bittschriften und Gravamina; REHSE, Supplikations- und Gnadenpraxis; RUDOLF, Gnade; für die Kriminalitätsforschung: HÄRTER, Aushandeln; HOFFMANN,

Strafverfahren; SCHWERHOFF, Kölner Supplikenwesen; ausführlicher Forschungsüberblick zu finden bei WÜRGLER, Bitten und Begehren; international: HEERMA VAN VOSS, Petitions; MILLET, Suppliques (Auswahl).

<sup>2</sup> R. BLICKLE, Laufen gen Hof.

<sup>3</sup> Vielfach festgestellt, hier eine kurze Auswahl: HÄRTER, Aushandeln 245; WÜRGER, Bitten und Begehren; siehe auch Anm. 1.

<sup>4</sup> Zum verwendeten Untertanenbegriff siehe die Einleitung von Gabriele Haug-Moritz und Sabine Ull-

Bevölkerung, welche sich mittels Bittschriften um Hilfe an ihre direkten Obrigkeiten wandten, ist in der historischen Frühneuzeitforschung inzwischen vielfach behandelt worden.

Dennoch greift das Forschungsprojekt „Untertanensuppliken am Reichshofrat“ ein bislang völlig ausgeblendetes Desiderat nicht nur der Supplikenforschung, sondern insbesondere auch der Reichsgeschichtsforschung auf. Denn Reichsmittelbare, den verschiedenen Herrschaftsträgern unterworfenen Untertanen, die die gesamte Spanne der Reichshierarchie überwinden<sup>5</sup> und mit ihren Nöten und Anliegen direkt vor das Reichsoberhaupt, den Kaiser, traten, schienen bis in jüngste Zeit nicht vorstellbar, sieht man von den Ergebnissen von Neuhaus zum Reichstag<sup>6</sup> und jenen, die im Kontext größerer Unruhen gewonnen wurden, ab.<sup>7</sup> Die Untertanen hofften, so Neuhaus, seit der „formellen Gleichstellung von Kaiser und Reichstag im Bereich des Supplikenwesens [...] nicht mehr so sehr auf den Kaiser“,<sup>8</sup> sondern auf die Reichsstände.<sup>9</sup> Der Kaiser hingegen habe seine Befugnis in dieser Hinsicht ohnehin freiwillig dem Supplikationsausschuss des Reichstags übertragen.<sup>10</sup> Gilt also das Einbringen von Suppliken zwar als eingespielte Praxis, in der sich die in der Frühen Neuzeit sich verdichtende Kommunikation zwischen Herrschern und ihren Untertanen auf territorialstaatlicher und reichsstädtischer Ebene widerspiegelt, so hielt die For-

schung Suppliken an das Reichsoberhaupt für (nahezu) inexistent.<sup>11</sup>

Die Befunde der neueren Reichshofratsforschung, insbesondere aber die Erschließung des reichshofrätlichen Aktenbestandes,<sup>12</sup> legen jedoch eine Revision jener Vorstellung nahe, dass sich das Alte Reich unter Ausschluss der ländlichen und städtischen Bevölkerung ausschließlich „zwischen Kaiser und Reichsständen [...] konstituierte“.<sup>13</sup> Denn zunehmend fanden sich von Untertanen eingebrachte Bittschriften an den Kaiser in den Aktenbeständen des Reichshofrats, der sich damit als die für die Bearbeitung solcher Ansuchen zuständige Stelle erweist.<sup>14</sup> Denn die vom Reichshofrat bearbeiteten Eingaben waren nicht an den Reichshofrat, sondern direkt an den Kaiser gerichtet.<sup>15</sup>

2012, nach einschlägigen Recherchen und exemplarischen Stichproben,<sup>16</sup> konnte das Kooperationsprojekt „Untertanensuppliken am Reichshofrat Rudolfs II. (1576–1612)“ der Universität Eichstätt-Ingolstadt und der Karl-Franzens-

mann im vorliegenden Band, vgl. auch den Beitrag von Eva Ortlieb.

<sup>5</sup> ULLMANN, Vm der Barmherzigkeit Gottes willen 162.

<sup>6</sup> NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß.

<sup>7</sup> P. BLICKLE, Unruhen 19f. (Zusammenfassung); TROßBACH, Widerständige Leute; forschungsleitend: SCHULZE, Bäuerlicher Widerstand.

<sup>8</sup> NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß 118.

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> Ebd. 191.

<sup>11</sup> Etwa der Befund von Karl Otmar von Aretin, dass „der Einfluß von Kaiser und Reich über der Ebene aufhörte, von der aus das Leben des Einzelnen bestimmt wurde“ (ARETIN, Das Alte Reich 13); Erklärungsansatz für die Negation des Untertanensupplikationswesens auf Reichsebene bei ULLMANN, Vm der Barmherzigkeit Gottes willen 164–166.

<sup>12</sup> 2007 gestartetes Langzeiterschließungsprojekt zur umfassenden Verzeichnung von Judizialbeständen des Reichshofratsarchivs der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen unter der Leitung von Wolfgang Sellert: SELLERT, Akten; [<http://reichshofratsakten.de>] (abgerufen am: 13. 4. 2015).

<sup>13</sup> ULLMANN, Vm der Barmherzigkeit Gottes willen 165, hier maßgebliche Hinweise auf das Forschungsdesiderat, ebenso bei ORTLIEB, Gnadensachen, und SELLERT, Der Reichshofrat.

<sup>14</sup> SELLERT, Der Reichshofrat 10.

<sup>15</sup> ORTLIEB, Entstehung des Reichshofrats 11 und 21; SELLERT, Prozeßgrundsätze 14f.

<sup>16</sup> SANDNER, Supplikationen an den Reichshofrat; SCHREIBER, Suppliken in den Alten Prager Akten.

Universität Graz seine Arbeit beginnen.<sup>17</sup> Nimmt der Eichstätter Projektteil die Supplikanten sowie deren jeweilige Obrigkeiten in den Blick,<sup>18</sup> so richtet sich das Erkenntnisinteresse des Grazer Teilprojektes auf die Tätigkeit des Supplikenempfängers, des Reichshofrats, die auch in diesem Aufsatz thematisiert wird.<sup>19</sup>

Für den Grazer Projektteil steht damit das reichshofrätliche Verfahren im Kontext von Untertanensuppliken im Vordergrund. Es gilt unter anderem danach zu fragen, ob sich bei der Bearbeitung der Untertanensuppliken durch den Reichshofrat verschiedene Verfahrensweisen erkennen lassen, die möglicherweise mit den unterschiedlichen Materien zusammenhängen, die auf diesem Weg an den Reichshofrat gelangten. Welche Bitten bewilligte der Reichshofrat routinemäßig, bei welchen Sachverhalten wurde hingegen ein Prüfungsverfahren eingeleitet? Wann band der Reichshofrat auch andere kaiserliche Behörden ein, in welchen Zusammenhängen wich er von dem Antrag der Supplikanten ab, worauf die Quellen mitunter hindeuten?<sup>20</sup> Von Bedeutung ist des Weiteren der Konnex zwischen den Inhalten der Suppliken und ihrer sprachlich-formalen Präsentation sowie die Frage nach der Formalisierung des Suppliken-

wesens am Reichshofrat und dessen institutioneller Ausformung im Sinne einer erkennbaren Regelmäßigkeit und Wiederholbarkeit.<sup>21</sup> Nicht auf alle diese Fragen können schon Antworten gegeben werden.<sup>22</sup> Aber es lassen sich bereits erste Ergebnisse hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den jeweiligen Sachverhalten, die von den Untertanen mittels Suppliken vor den Kaiser getragen wurden, deren sprachlich-formaler Präsentation und der Verfahrensweise am Reichshofrat skizzieren. Die nun folgenden Ausführungen basieren auf der Analyse von etwas mehr als 700 Anträgen, die in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. von Untertanen eingebracht und vom Reichshofrat bearbeitet wurden.

## 1. Supplikenbegriff und Quellengrundlage

Unternimmt man den Versuch, Inhalte von Suppliken zu bestimmen, begegnet man zwangsläufig dem weitläufig diskutierten Problem der Begriffsbestimmung. Die Vorschläge der Unterscheidung zwischen Supplik und Supplikation, Gnaden-, Rechts- und Justizsuppliken führten in der Supplikationsforschung zu „fast unüberwindlich scheinende[n] Problemen“<sup>23</sup> und häufig auch zu Beanstandungen dieser Kategorien.<sup>24</sup> Erschwerend kommt hinzu, dass der Ausdruck „*supplicatio*“ am Reichshofrat zeitgenössisch sehr

<sup>17</sup> DFG/FWF-Projekt Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612). Forschungsvorhaben, Konzeption, Projektantrag [<http://www.gewi.uni-graz.at/suppliken/static/content/projektantrag.pdf>] (2012 / abgerufen am: 3. 4. 2015); vgl. die Einleitung zum vorliegenden Band.

<sup>18</sup> Vgl. dazu den Beitrag von Ulrich Hausmann im vorliegenden Band.

<sup>19</sup> Untertanensuppliken, Projektantrag (wie Anm. 17) 13–15.

<sup>20</sup> So schlug 1581 der Reichshofrat etwa die Bitte von Michael Glees um Erteilung eines Geleitbriefes zum Zweck des Verkaufs seiner Güter ab, bewilligte aber stattdessen eine kaiserliche Interzession: „Gleit hat nit statt, aber ein schreiben an Winsheim, das sie Ime das sein verkauffen lassen, möchte in gratiam Intercedentis geben werden“: HHStA, *Protocola rerum resolutarum XVI/50* (1581–1582), fol. 6<sup>v</sup>.

<sup>21</sup> Untertanensuppliken, Projektantrag (wie Anm. 17) 14.

<sup>22</sup> Zu dem Grazer Themenkomplex: „Kaiserliche Rechts- und Gnadengewalt *in actu* – der kaiserliche Reichshofrat als Supplikenempfänger“ wird eine Monographie in Form einer Dissertation erarbeitet.

<sup>23</sup> FUHRMANN, KÜMIN, WÜGLER, *Supplizierende Gemeinden* 322.

<sup>24</sup> Ausführlich in Bezug auf den Reichshofrat SCHREIBER, *Suppliken in den Alten Prager Akten* 30–34; insbesondere als widersprüchlich und für die Frühe Neuzeit zu sehr dichotomisch aufgefasst wurde der Gegensatz von Recht und dem in seiner Bedeutung zu eng charakterisierten Gnadenbegriff diskutiert.

weitreichend verwendet wurde, da dieser alle Anträge von Parteien in einem reichshofrätlichen Verfahren bezeichnete.<sup>25</sup> Die Schwierigkeit hierbei liegt auf der Hand: Die zeitgenössische Verwendung des Supplikenbegriffs für jegliche am Reichshofrat bearbeitete Eingabe bedeutet, dass eine Abgrenzung der Suppliken von anderen Eingaben, etwa von Klagen, nur möglich ist, wenn der Begriff gemäß der modernen juristischen Systematik verwendet wird.<sup>26</sup>

Daher erschien es uns sinnvoll, den Arbeitsbegriff „Supplik“ möglichst offen zu konzeptualisieren. Gemäß dem Projektantrag wird die Supplik zunächst als eine, dem zeitgenössischen Begriff nahestehende, über formale und inhaltliche Bestandteile der Quellen bestimmbare Textsorte betrachtet. Charakterisiert ist der von uns untersuchte Quellentypus zunächst durch den Sprechakt des Bittens, die asymmetrische Kommunikationssituation, den Kaiser (und sehr selten auch den Reichshofräten) als Adressaten der Bitte<sup>27</sup> sowie die Bearbeitung durch den Reichshofrat.

Alle von uns aufgefundenen Eingaben von Untertanen weisen im Wesentlichen ein am Reichshofrat übliches Supplikenformular mit den folgenden (hier sehr vereinfacht skizzierten) Bestandteilen auf:<sup>28</sup>

- *Intitulatio*: standesgemäße Anrede („Allerdurchleuchtigster großmechtigster und unüberwindlichster Römischer Kaiser etc., Allergnädigster Herr“)
- *Exordium*: Legitimation der Anrufung des Kaisers („kann ich armer Supplikant aus höchster Notdurft nicht umgehen ...“)

<sup>25</sup> SELLERT, Prozeßgrundsätze 132 und 167–175.

<sup>26</sup> Ausführlich zu dieser Problematik siehe den Beitrag von Eva Ortlieb in diesem Band.

<sup>27</sup> SELLERT, Prozeßgrundsätze 14f.; ORTLIEB, Entstehung des Reichshofrats 11 und 21.

<sup>28</sup> Zum Formenapparat der Supplikation am Reichshofrat siehe HAUSMANN, SCHREIBER, Euer Kaiserlicher Majestät in untertänigster Demut.

- *Narratio*: Schilderung der Ursache, des dem Anrufen des Kaisers vorausliegenden Kontexts
- *Petitio* (Kernstück der Supplik): die eigentliche, in „alleruntertänigster Demut“ vorgebrachte Bitte
- *Sanctio*: Devotion, oftmals mit Fürbitte<sup>29</sup>

Greifen lässt sich das kaiserliche Supplikenwesen freilich nicht nur über die sprachliche und formale Ausgestaltung, sondern auch über jene mannigfaltigen Inhalte, die auf diesem Wege von den Untertanen vor den Kaiser getragen wurden. Dies ist allerdings nur sinnvoll, so man auf frühe begriffliche Engführung verzichtet, um das gesamte Spektrum des kaiserlichen Supplikenwesens zu erfassen.<sup>30</sup>

<sup>29</sup> Siehe hierzu insbesondere: R. BLICKLE, Interzession.

<sup>30</sup> Das heißt, dem Projekt gilt zunächst jede Eingabe, die den oben genannten formalen Kriterien einer Supplik entspricht, auch als Supplik, ohne eine nach materiellen Kriterien vorgenommene Ausgrenzung jener Eingaben, deren Zuordnung etwa nach juristischer Systematik auch anders möglich wäre (etwa zu den Klagen). Ebenfalls ist das zuletzt von Schennach vorgeschlagene Kriterium, eine Supplik ziele grundsätzlich auf einen Gnadenerweis, auf welchen der Supplikant kein subjektives Recht habe (SCHENNACH, Supplikationen 573, vgl. u.a. DOLAZALEK, Suppliken 94–97; HÜLLE, Supplikation 91) kein von vornherein ausgrenzendes Merkmal. Hilfreich in diesem Kontext ist Härterers Vorschlag, bei der Untersuchung von Suppliken, welche durch die Kategorisierungsbemühungen allzu oft in den Kontext von Gnade im Sinne von strafrechtlichem Sanktionsverzicht gestellt wurden, besser nach konkreten Inhalten zu fragen: HÄRTER, Aushandeln 245. Leitend ist ebenso der Hinweis von Härter: „Im Grunde vollzog sich die formalisierte Kommunikation zwischen Obrigkeit und Untertanen vor allem auf dem Wege der Supplikation“: ebd. 244. Die vom Reichshofrat bearbeiteten Eingaben waren, wie erwähnt, nicht an den Reichshofrat, sondern direkt an den Kaiser gerichtet. Das bedeutet, dass die vom Reichshofrat bearbeiteten Anträge, da es sich um Ansuchen an den Herrscher, in dem Fall den Kaiser, handelte, als „alleruntertänigste Bitte“ abgefasst waren, in denen sich die Hoheit und Würde des Kaisers dem zeitgenössischen Selbstverständnis entsprechend niederschlug und im Kommunikationsakt immer wie-

Insgesamt konnten in den Fundbehelfen des Reichshofratsarchivs im Haus-, Hof- und Staatsarchiv knapp 7.800 Verfahren aus dem Untersuchungszeitraum von uns nachgewiesen werden.<sup>31</sup> 3.200 davon entfallen auf Untertanen, deren Akten von den Projektmitarbeitern ausgehoben, gesichtet und bei entsprechender Überlieferungslage, das heißt im Falle mindestens einer überlieferten Supplik, verzeichnet wurden.<sup>32</sup> Denn umfassen die Akten im günstigsten Fall die Supplik bzw. Suppliken<sup>33</sup> der Antragsteller, das Konzept der kaiserlichen Verfügungen, mitunter auch die Berichte der zuständigen Obrigkeit und verschiedene Beilagen, so gibt es auch viele Akten, die entweder nur die Suppliken (mit oder ohne den recht knapp gehaltenen Entscheidungsvermerk) oder aber auch nur die kaiserliche Verfügung in Konzeptform enthalten.<sup>34</sup> Knapp 1.500 Verfahren mit 1.800 erhaltenen Suppliken fanden schließlich Auf-

der aufs Neue hergestellt und bestätigt wurde. Ausführlich hierzu siehe Untertanensuppliken, Projektantrag (wie Anm. 17) 7f.

<sup>31</sup> Aufgenommen wurden alle Verfahren, deren Verfahrensbeginn im Untersuchungszeitraum, d.h. in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II., lag. Nicht berücksichtigt wurden hingegen laufende Vorgänge, zu denen in der rudolfinischen Zeit Antragsteller mit Eingaben am Reichshofrat einkamen, also Anträge zu Verfahren, deren verfahreneroöffnender Antrag vor dem Regierungsantritt Kaiser Rudolfs II. eingebracht wurde.

<sup>32</sup> Vgl. dazu die Einleitung zur Projektdatenbank, Kapitel 3: Erschließung und Verzeichnungstiefe, [<http://www-gewi.uni-graz.at/suppliken/de/datenbank#erschliessung>] (2015 / abgerufen am: 2. 7. 2015).

<sup>33</sup> Nicht selten kamen die Supplikanten in ein und demselben Verfahren mehrfach mit Supplikationen ein; DFG/FWF-Projekt Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612). Datenbank [<http://www-gewi.uni-graz.at/suppliken/de/datenbank>] (2015 / abgerufen am: 17. 4. 2015).

<sup>34</sup> Insbesondere die Akten der Gratiaserien wiesen häufig lediglich das Konzept der kaiserliche Verfügung auf, vor allem in den beiden Serien Patentes und Steckbriefe (92 %) und Passbriefe (86 %); vgl. dazu ORTLIEB, Gnadensachen 183.

nahme in eine eigens für das Projekt entwickelte Datenbank.<sup>35</sup> Für die folgende inhaltliche Analyse der überlieferten Suppliken ist vorauszuschicken, dass zum Zeitpunkt der Beitragserstellung erst die Hälfte der von uns erfassten Verfahren ausgewertet wurde.<sup>36</sup> Dieser Umstand bringt auch aufgrund der Bestandsstruktur des Reichshofratsarchivs eine gewisse Unschärfe mit sich. Denn die vom Reichshofrat bearbeiteten Untertanensuppliken liegen nicht etwa gesondert in einem Bestand vor, sondern teilen sich auf eine Vielzahl unterschiedlicher, zum Teil chronologisch, zum Teil nach inhaltlicher Systematik geordneter Serien auf.<sup>37</sup> Modifikationen

<sup>35</sup> Untertanensuppliken, Datenbank (wie Anm. 33). Zur Datenbank in konzeptioneller Hinsicht siehe HAUSMANN, SCHREIBER, Euer Kaiserlicher Majestät in untertänigster Demut, bezüglich der technischen Entwicklung und Umsetzung den Beitrag von Günter Vasold im vorliegenden Band.

<sup>36</sup> Folgende Serien sind berücksichtigt: Judicialia: Alte Prager Akten (ca. die Hälfte des verzeichneten Bestandes), Antiqua, Judicialia Miscellanea; Gratialia: Ärzte- und Arzneiprivilegien, Confirmationes Privilegiorum (Hälfte des verzeichneten Bestandes), Geleitbriefe, Gewerbe-, Fabriks- und Handlungsprivilegien, Impressoria, Laienherrenpfründe, Moratorien, Patentes und Steckbriefe, Salva Guardia. Vorläufig noch nicht berücksichtigt: Judicialia: Hälfte der Alten Prager Akten, Decisa, Denegata Antiqua; Gratialia: Hälfte der Confirmationes Privilegiorum, Notariatus, Passbriefe, Praebende regiae, Primae Preces, Promotoriales, Restitutiones natalium ac legitimationes, Schutzbriefe. Unergiebig und daher in diese Untersuchung nicht miteinbezogen sind die Badischen Akten: in den 61 für den Untersuchungszeitraum vorliegenden Vorgängen dieser Serie sind lediglich drei Untertanenverfahren überliefert.

<sup>37</sup> Im Rahmen des Projekts wurden folgende Serien der reichshofrätlichen Judicial- und Gratiaserien sowie der Badischen Akten in den Blick genommen: Gratialia et Feudalia: 1. Ärzte- und Arzneiprivilegien, 2. Confirmationes Privilegiorum, 3. Gewerbe-, Fabriks- und Handlungsprivilegien, 4. Impressoria, 5. Moratorien, 6. Notariatus, 7. Passbriefe, 8. Patente und Steckbriefe, 9. Restitutiones natalium ac legitimationes, 10. Salva Guardia, 11. Promotoriales, 12. Laienherrenpfründe, 13. Geleitbriefe, 14. Mandate in Kriegssachen, 15. Praebende regiae, 16. Schutzbriefe;

der Ergebnisse, die ich im Folgenden präsentiere, sind also durchaus noch denkbar.

## 2. Inhalte

Mittels Suppliken im hier definierten Sinn wurden sehr vielgestaltige Inhalte vor den Kaiser bzw. den Reichshofrat gebracht. Zu fragen ist, um welche Sachverhalte es sich dabei handelte und ob sich ein Zusammenhang zwischen den dem Supplizieren voraus liegenden Kontexten, der formalen Präsentation der Suppliken und der Art und Weise, wie der Reichshofrat mit den Bittschriften verfuhr, erkennen lässt. Um die Inhalte der Suppliken besser analysieren und zur reichshofrätlichen Verfahrensweise in Beziehung setzen zu können, ist es weiterführend, zwischen dem, was in der *Petitio* erbeten wird, und dem, was in der *Narratio* als Petitionsanlass angeführt wird, zu unterscheiden. Welche Bedeutung diese Unterscheidung für das reichshofrätliche Verfahren zeitigte, möchte ich veranschaulichen. Die Untertanensuppliken lassen sich in drei große Gruppen einteilen:

1. Bitten um eine kaiserliche Gunst (39 %): Es handelt sich dabei um Bitten um Verleihung, Extension, Renovation oder Konfirmation von Privilegien,<sup>38</sup> um die Präsentation auf Laienherrenpründe<sup>39</sup> oder um die Gewährung von Gnadengeldern. Diese Bitten zielten somit vorzugsweise auf Gunsterweise, zu denen der Kaiser exklusiv (oder auch neben anderen Obrigkeiten) kraft kaiserlicher Reservatrechte

ausführlich zur Bestandsstruktur und zum Bestandsumfang der Gnadensachen ORTLIEB, Gnadensachen 180–183; zum Reichshofratsarchiv siehe: AUER, Archiv des Reichshofrats; GROß, Reichsarchive 275–316.

<sup>38</sup> Untertanensuppliken, Datenbank (wie Anm. 33); solche Verfahren sind v.a. in den Beständen *Impressoria*, *Confirmationes Privilegiorum* dt. Expedition sowie Ärzte- und Arzneiprivilegien aufzufinden.

<sup>39</sup> Untertanensuppliken, Datenbank (wie Anm. 33); diese Vorgänge wurden sehr konsequent in der Serie Laienherrenpründe abgelegt.

befugt war. Doch was diese Gruppe von den anderen unterscheidet, ist nicht das, was vom Kaiser erbeten wurde, die *Petitio*, sondern der in der *Narratio* namhaft gemachte Anlass, sich bittend an den kaiserlichen Hofrat zu wenden. Im Unterschied zu den anderen Suppliken wird in den *Narrationes* weder eine den Supplikanten (wie auch immer) beeinträchtigende Situation noch eine eine Notlage angeführt.<sup>40</sup> Die Anrufung des Kaisers legitimiert sich vielmehr durch das persönliche Verhältnis zwischen Bittsteller und Kaiser, etwa durch dem Kaiser geleistete Dienste der Supplikanten oder deren Angehöriger, oder durch Vorlage von Abschriften der Privilegien, mit denen der Kaiser die Antragsteller bereits begünstigt hatte.<sup>41</sup> So bat etwa der kaiserliche Türhüter Kaspar Förster im Jahre 1600, „mich umb gedachter meiner langwirigen Treugelaisten gehorsambisten Dienst willen, undt weiln Ich mit gar schlechter besoldung versehen [...] allergnedigst zu begnaden“.<sup>42</sup> Diese Suppliken nehmen also in ihren *Narrationes* auf die Beziehung zum Kaiser Bezug, die *Petitiones* sind in erster Linie auf Verfügungen aus den kaiserlichen Reservatrechten gemünzt.

2. Bitten um kaiserliche Hilfe bei der Verfolgung ökonomischer Ansprüche (Schuldforderungen)

<sup>40</sup> Hier ist allerdings das Ergebnis von Ortlieb zu berücksichtigen, dass die Konfirmation von Privilegien nicht nur nach Regierungsantritt eines Kaisers oder dem Tod eines Privilegierten beantragt wurde, sondern häufig auch in Konfliktsituationen, und sich insbesondere auf jene Rechtstitel richtete, die besonders gefährdet erschienen: ORTLIEB, Gnadensachen 185.

<sup>41</sup> Untertanensuppliken, Datenbank (wie Anm. 33); zum Privilegienwesen: BATTENBERG, Privilegienpraxis; DÖLEMEYER, MOHNHAUPT, Das Privileg; KOPPITZ, Anträge; DERS., Die kaiserlichen Druckprivilegien; MOHNHAUPT, *Confirmatio Privilegiorum*; ORTLIEB, Gnadensachen; WADLE, *Privilegia Impressoria*.

<sup>42</sup> HHStA, RHR, Laienherrenpründe, Kart. 1, Konv. 3, fol. 442<sup>r</sup>.

gen, Erbstreitigkeiten, Bürgschaften etc.) (39 %): Die Supplikanten strichen bei dieser Gruppe von Suppliken in ihren *Narrationes* heraus, dass sie vor der zuständigen Obrigkeit nicht oder nicht schnell genug zu ihrem Recht kommen könnten und begründeten ihre Rolle als Bittsteller am kaiserlichen Hof damit, dass es ihnen ohne kaiserliches Eingreifen bei der zuständigen Obrigkeit nicht möglich sei, ihre gerechten Anliegen durchzusetzen. Zumeist handelte es sich hier um Bitten, der Kaiser möge zugunsten des Supplikanten bei der zuständigen Obrigkeit intervenieren.<sup>43</sup> So wandte sich etwa 1610 der kaiserliche Mustermeister Georg Eck wegen einer unbeglichenen Schuldforderung gegenüber Nürnberger Bürgern an den Kaiser, damit dieser auf den Rat der Stadt Nürnberg einwirke und dem Supplikanten dergestalt zur Begleichung seiner Forderung verhelfe: „Als ist an dieselbe [den Kaiser] mein alleruntertänigist gehorsam bitten, Sy geruhen an einen Erbaren Rath der Statt Nürnberg mir solches [ein kaiserliches Interventionsschreiben] allergnedigist zuerteilen, und denselben zuerwidern, damit in so erbarer billichen sachen wegen [...] mir wider die Wittib und Erben nach Inhalt der Obligation schleunigste ausgerichtung geschehe“.<sup>44</sup>

3. Bitten um kaiserlichen Schutz und Hilfe aus Anlass strafrechtlicher Verfolgung (16 %): Hier supplizierten Untertanen, die auf irgendeine Weise in Berührung mit der obrigkeitlichen Strafrechtspraxis gekommen waren, etwa aufgrund von Tötungs- oder Ehebruchsdelikten.<sup>45</sup> Dieser Supplikationsanlass

<sup>43</sup> Untertanensuppliken, Datenbank (wie Anm. 33); solche Verfahren finden sich primär in den Judizialbeständen (Alte Prager Akten, *Judicialia Miscellanea*, Antiqua).

<sup>44</sup> HHStA, RHR, APA, Kart. 50, Konv. 3, fol. 337<sup>v</sup>.

<sup>45</sup> Untertanensuppliken, Datenbank (wie Anm. 33); derartige Suppliken liegen sowohl in der Judizialregistratur (Alte Prager Akten, *Judicialia Miscellanea*,

find in der bisherigen Forschung zum Supplikenwesen auf territorialer Ebene besonders große Beachtung,<sup>46</sup> stellt sich aber für den Reichshofrat als von deutlich nachgeordneter Bedeutung heraus. Ebenso konträr zu dem von der Forschung gezeichneten Bild<sup>47</sup> ist das, was *via supplicationis* erbeten wurde. Denn nicht nur und auch nicht in erster Linie um Fürsprache zur Erlangung einer Begnadigung<sup>48</sup> kamen die Supplikanten ein. Häufiger waren es Bitten, ihnen als unschuldige und zu Unrecht verfolgte Untertanen zu ihrem Recht zu verhelfen. Ihre *Petitio* war daher auf kaiserlichen Schutz und kaiserliche Hilfe gerichtet, sei es durch Intervention bei der zuständigen Obrigkeit und/oder durch Erteilung kaiserlicher Geleit- und Schutzbriefe. Als Beispiel für einen solchen Typus von Supplik sei diejenige des Heinrich Eppelin, eines ehemaligen Bürgers der Stadt Wangen, angeführt. Im Jahre 1583 legte dieser dar, Georg Bopperlin in Notwehr schwer verletzt zu haben, woraufhin dieser einige Tage darauf verstorben sei. Seine Obrigkeit habe Eppelin jedoch „nitt für entschuldigett [ge]halten, Sonder mich alls ein Todtschläger anziehen, Das Ich derwegen flüchtigen fueß setzen und biß daher in Elendt, in sorgen stehen müssen“.<sup>49</sup> Eppelin bat

Antiqua) als auch in den Gratialbeständen (v.a. Geleitbriefe, selten auch Patentes und Steckbriefe) vor.

<sup>46</sup> HÄRTER, Aushandeln 245; zusammenfassend bei WÜRGLER, Bitten und Begehren 24f.

<sup>47</sup> Siehe Anm. 1.

<sup>48</sup> Lediglich in drei Verfahren baten die Supplikanten den Kaiser explizit um Begnadigung: HHStA, RHR, APA, Kart. 76, fol. 402–405 (= SELLETT, Akten, Alte Prager Akten 2, Nr. 2092: Claude Hugon, 1593; ebd. Kart. 89, fol. 346–349 (= SELLETT, Akten, Alte Prager Akten 3, Nr. 2227: Jakob Kästlein, 1583); ebd. Kart. 95, fol. 217–257 (= SELLETT, Akten, Alte Prager Akten 3, Nr. 2655: Samuel Letscher, Margarethe Letscher, Samuel Letscher Verwandtschaft, 1582). Üblich war es in solchem Kontext vielmehr, um ein kaiserliches Fürbittschreiben zur Erlangung einer Begnadigung durch die eigene Obrigkeit zu supplizieren.

<sup>49</sup> HHStA, RHR, Geleitbriefe, Kart. 2, Konv. 2, fol. 37<sup>r</sup>.

das Reichsoberhaupt um die Bewilligung eines kaiserlichen Geleitbriefes und um Zulassung zur Landeshuldigung, damit „Ich nitt allain zu meinen lieben weib und haushaltung, Ja allenthalben im Hailigen Römischen Reich wandlen, handeln und wohnen möge. Sonder auch sofernn meine widersacher mich Rechters nitt entlassen wolten, Ich ohne alle verhinernuß meine gepürliche Rechtmassige erhebliche Defension frey sicherlich gebrauchen könne und in größerer gefahr nitt stehen müsse“.<sup>50</sup>

4. Erwähnt sei abschließend noch eine weitere Gruppe von Suppliken, die, ebenso wie die im Kontext der Sanktionierung devianten Verhaltens stehenden Verfahren, von der bisherigen Forschung besonders intensiv bearbeitet wurde: Vorgänge, die im Zusammenhang von Untertanenkonflikten an den Reichshofrat herangetragen wurden. Die These von der Verrechtlichung sozialer Konflikte (Winfried Schulze) basiert auf diesen Verfahren.<sup>51</sup> Für die rudolfinsche Zeit zeigen sich die Befunde in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu Schulzes These. Denn tatsächlich dokumentieren nur zwei von bisher 700 ausgewerteten Verfahren Untertanenkonflikte.<sup>52</sup>

Zu unterscheiden sind damit hinsichtlich dessen, was die Supplikanten zu ihrer Supplik veranlasste, zwei Grundsituationen:

<sup>50</sup> Ebd.

<sup>51</sup> SCHULZE, Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte; DERS., Bäuerlicher Widerstand; auch TROßBACH, Widerständige Leute.

<sup>52</sup> Untertanen des Markts Burtenbach contra Sebastian Schertel von Burtenbach 1582–1591: HHStA, RHR, APA, Kart. 10, fol. 67–527 und Kart. 15, fol. 315–334 (= SELLETT, Akten, Alte Prager Akten 1, Nr. 645), sowie Hans Steigleder und Consorten und die „ausgewichenen“ Untertanen aus Braunsbach contra Albrecht von Crailsheim 1582–1584: ebd. Kart. 33, fol. 112–393 (= SELLETT, Akten, Alte Prager Akten 1, Nr. 443); Untertanensuppliken, Datenbank (wie Anm. 33).

1. Bitten um einen Gunsterweis: Es handelte sich um Bitten ohne eine dem Supplizieren vorausgehende wie auch immer geartete Beeinträchtigung (gemäß *Narratio*). Diese Suppliken wurden vielmehr durch die besonderen Beziehungen der Supplikanten zum Kaiser legitimiert. Sie waren primär auf Verfügungen gerichtet, zu denen der Kaiser (exklusiv oder neben anderen Obrigkeiten) kraft kaiserlicher Reservatrechte berechtigt war.
2. Konflikt bzw. schwierige Situation in der Interaktion mit der Obrigkeit: Diese Gruppe umfasst jene Suppliken, zu denen sich die Supplikanten und teils auch Supplikantinnen „aus dringender Notdurft“ gezwungen sahen, weil ihre Obrigkeiten ihnen in ihren primär ökonomischen Anliegen nicht zu ihrem Recht verhalfen oder sie sich mit (zumeist als widerrechtlich dargestellter) strafrechtlicher Verfolgung auseinandersetzen hatten. War die Rechtsordnung gestört, war der Kaiser als Schutzherr der Armen und Bedrängten, als der er in den Wahlkapitulationen vorgestellt wird, der richtige Adressat – weit weniger freilich, wie in der bisherigen Forschung vorgestellt, als oberster Richter, denn als Quelle aller Gnade. Auf dem Wege der Supplik versuchten die Supplikanten (auch hierin liegt ein Gnadenakt begründet), mittels Geltendmachung kaiserlicher Autorität die Durchsetzung ihrer Anliegen vor der Obrigkeit zu begünstigen bzw. sich vor obrigkeitlichen Übergriffen oder strafrechtlicher Verfolgung zu schützen. Die Petitionen richteten sich in diesen Fällen sowohl auf die Bewilligung kaiserlicher Interventionsschreiben als auch auf die Gewährung von Verfügungen gemäß kaiserlicher Reservatrechte (z.B.: Geleit- oder Schutzbriefe).

Erwähnenswert erscheint an dieser Stelle, dass die Untersuchung von Eva Ortlieb zu den Untertanensuppliken in der Regierungszeit Kaiser

Karls V. sehr ähnliche Unterscheidungen (Ver-günstigungen, Konfliktsituation) ausweist.<sup>53</sup>

Die bisherigen Auswertungen zu den vor den Kaiser gebrachten Sachverhalten konnten, so hoffe ich, deutlich zeigen, dass die oft diskutierte Unterscheidung in Gnaden- und Rechts- bzw. Justizsuppliken die Komplexität der Sachverhalte am Reichshofrat nicht zu greifen vermag. Darüber hinaus weisen sie auf ein Grundproblem bei der Analyse von Suppliken (von der uneinheitlichen Verwendung der Kategorien<sup>54</sup> und der irreführende Terminologie<sup>55</sup> einmal abgesehen) hin: die Nichtbeachtung von Unterscheidungen hinsichtlich des Formenapparates. Die Ursache der begrifflichen Probleme hinsichtlich von Gnaden-, Rechts- bzw. Justizsuppliken liegt m.E. zum Teil darin, dass die Definition der Gnadensupplik vordergründig auf die *Petitio* referenziert, die der Rechtssuppliken hingegen auf die *Narratio*.

Unproblematisch bleibt dies bei der ersten Gruppe der Suppliken, die eine Bitte um eine Gunst etwa aufgrund kaiserlicher Dienste enthalten. Schwierig wird es vielmehr bei Gruppe 2 (ökonomische Ansprüche) und 3 (strafrechtliche Verfolgung). Suppliken etwa, die vor einem strafrechtlichen Hintergrund eingebracht wurden, würden unter die Rechts- bzw. Justizsuppliken fallen. Justizsuppliken bezeichnen alle Anliegen, die Justiz, Recht und Verwaltung betreffen, d.h. zu diesen würden eigentlich auch die Bitten um Privilegien bzw. die Bitten um

Konfirmation von Privilegien gehören.<sup>56</sup> Rechtssuppliken fassen „das ungeschriebene, aber dauernd geübte Schutzmittel [...], das auf ein verletztes oder gefährdetes Rechtsgut des Petenten oder ein ihn belastendes Justizgeschehen [...] bezogen und [...] dem Landesfürsten [...] zur unmittelbaren Abhilfe unterbreitet wurde“.<sup>57</sup> Wird jedoch in einem solchen Fall um Verfügungen kraft kaiserlicher Reservatrechte gebeten, etwa um Geleitbriefe, die übrigens besonders häufig in solchen Kontexten beantragt werden,<sup>58</sup> würden diese Suppliken ebenfalls unter die Gnadensuppliken fallen. Denn gerade die Begünstigung von Supplikanten kraft kaiserlichem Reservatrecht gehört im Sinne der Definition durch Hülle zu dieser Kategorie<sup>59</sup> und zählt auch im Sinne der Forschung und der Archivtektonik zu den Gnadensachen.<sup>60</sup> Dies bedeutet, dass Suppliken durchwegs *Narrationes* aufweisen können, die ein erfolgtes oder befürchtetes Justizgeschehen anführen, während die *Petitiones* auf ein kaiserliches Reservatrecht Bezug nehmen und damit, im Sinne der bisherigen Definitionen, auf eine Gnadensache zielen. In einer solchen Bittschrift können wiederum die Supplikanten ihre Unschuld beteuern, und demzufolge danach streben, zu ihrem Recht zu

<sup>53</sup> Vgl. den Beitrag von Ortlieb im vorliegenden Band.

<sup>54</sup> Auch Neuhaus, der unter Bezug auf Hülle dieser Unterscheidung gefolgt ist, verwendet sie nicht völlig konsequent, wie Holenstein anmerkt (HOLENSTEIN, *Gute Policy* 282f. Anm. 178): so zählt Neuhaus in seiner älteren Studie (NEUHAUS, *Supplikationen*) Anträge auf Marktprivilegien noch zu den Gnadensuppliken, in der jüngeren (NEUHAUS, *Supplikationsausschuß*) zu den Justizsuppliken.

<sup>55</sup> Bitten um Begnadigung etwa fallen nicht unter die Gnaden-, sondern die Rechtssuppliken (HÄRTER, *Aus-handeln* 245).

<sup>56</sup> REHSE, *Supplikations- und Gnadenpraxis* 86.

<sup>57</sup> HÜLLE, *Supplikationswesen* 197.

<sup>58</sup> 40 % aller Supplikationsverfahren aus dem Bestand Geleitbriefe betrafen Bitten aufgrund erfolgter oder befürchteter obrigkeitlicher Strafverfolgung wegen eines Tötungsdelikts; Untertanensuppliken, Datenbank (wie Anm. 33).

<sup>59</sup> Hülle meinte damit in erster Linie die Bitten um Gewährung einer Gunst, wie Privilegien, Dispense oder Lizenzen, also Steuernachlässe, Armenunterstützungen, Soldaufbesserungen und eben auch Geleit: HÜLLE, *Supplikationswesen* 194f. Ebenfalls so besprochen bei REHSE, *Supplikations- und Gnadenpraxis* 84f., und R. BLICKLE, *Supplikationen und Demonstrationen* 282f.

<sup>60</sup> ORTLIEB, *Gnadensachen*.

kommen.<sup>61</sup> Das heißt, sowohl jene Suppliken, denen keinerlei beeinträchtigende Situation vorausging und in denen aufgrund der persönlichen Bindung zum Kaiser um eine Vergünstigung gebeten wird, als auch die Suppliken, deren Anlass eine Konfliktsituation mit der Obrigkeit bildete, können auf die Verfügungen abzielen, zu denen der Kaiser gemäß seiner Reservatrechte befugt war und damit auf jene Agenden, die in der Forschung als Gnadensachen gelten.

Es erscheint m.E. daher sinnvoll, zwischen dem zu unterscheiden, was von den Supplikanten als Ursache ihrer Wendung an das Reichsoberhaupt namhaft gemacht und dem, was vom Kaiser konkret erbeten wurde. Folgerichtig unterscheide ich die Supplikationen zunächst nach dem vorausliegenden Kontext, der *Narratio*, und frage in einem nächsten Schritt danach, worum in den jeweiligen Kontexten gebeten wurde. Schließlich gehe ich der Frage nach, welche Verfügungen in welchen Kontexten bewilligt, welche hingegen abgeschlagen wurden und in welchen Situationen der Reichshofrat das Verfahren insofern änderte, als er eine andere Verfügung als jene, die erbeten worden war, bewilligte.

Konnte dies in quantitativer Hinsicht für diesen Beitrag zwar nicht mehr geleistet werden, so sollen in der nachstehenden Tabelle dennoch die beiden vorangestellten Grundsituationen des reichshofrätlichen Supplikenwesens anhand des soeben vorgeschlagenen Analysemodells weiter präzisiert werden:

| <i>Narratio</i>                                                                   | <i>Petitio</i>                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kaiserliche Dienste bzw. besondere Beziehungen zum Kaiser (39 %)                  | Bitte um kaiserliche Gunst/Versorgung                                                      |
| Konfliktsituation/<br>Schwierigkeiten im Handeln mit der Obrigkeit (55 %), davon: |                                                                                            |
| (1) Verfolgung ökonomischer Ansprüche (39 %)                                      | Bitte um kaiserliche Fürsprache/Intervention (kaiserliche Fürbitten, Ermahnungen, Befehle) |
| (2) Strafrechtliche Verfolgung (16 %)                                             | Bitte um kaiserliche Fürsprache/Intervention (kaiserliche Fürbitten, Ermahnungen, Befehle) |
|                                                                                   | Bitte um kaiserlichen Schutz (kaiserliche Reserverate: z.B. Schutz- oder Geleitbriefe)     |

Wie der Reichshofrat in den jeweiligen Sachlagen entschied und welche weiteren Faktoren das reichshofrätliche Handeln beeinflussen konnten, möchte ich nun zeigen.

### 3. Verfahren

Wenn hier von „Verfahren“ die Rede ist, so thematisiere ich nur das Ergebnis des Verfahrens – die kaiserliche Entscheidung. Denn wir greifen die Arbeitsweise des Reichshofrats bis auf ganz wenige Ausnahmen nur anhand seiner Entscheidungsvermerke. Diese sind nahezu ausschließlich äußerst knapp gehalten, wie z.B. der schlichte Vermerk „*Fiat*“.<sup>62</sup> Nun ist dies natürlich auch ein aufschlussreicher Befund, allerdings einer, der die unserem Projektteil zugrunde liegenden Fragestellungen nicht zu beantworten vermag. Wie verfuhr also der Reichshofrat mit den eingebrachten Untertanensuppliken?

<sup>61</sup> Die Mehrzahl solcher Bitten enthalten Unschuldsbehauptungen; Untertanensuppliken, Datenbank (wie Anm. 33).

<sup>62</sup> Vgl. hierzu auch den Beitrag von Christian Lackner im vorliegenden Band.

22 % der Eingaben wies der Reichshofrat ab oder verwies den Supplizierenden an die zuständige Obrigkeit. Mehr als zwei Drittel aller Anträge bewilligte der Reichshofrat „routinemäßig“, ohne eine Prüfung des geschilderten Sachverhaltes durchzuführen. Nur bei einer verschwindenden Minderheit von Verfahren, 4 % aller eingebrachten Suppliken, prüfte er die Sachverhaltsdarstellung des Supplikanten und richtete ein Schreiben um Bericht an die zuständige territoriale Obrigkeit.<sup>63</sup> Kurzum: Der Reichshofrat entschied bevorzugt zugunsten der Bittsteller und kommunizierte damit auf der einen Seite, dass Supplikant und kaiserlicher Rat sich über Sinn und Zweck des hofrätlichen Tuns und damit über die Gnadengewalt als integralen Bestandteil rechter monarchischer Herrschaftsausübung einig wussten, behandelte auf der anderen Seite aber die Ausübung dieser Gnadengewalt routinemäßig.<sup>64</sup> Zu beachten ist allerdings, dass es sich bei der bewilligten Verfügung häufig um kaiserliche Fürbittschreiben und damit um niederschwellige, wenig nachdrückliche Interventionen handelte, die immer auch ausdrückliche Vorbehalte wie diesen beinhalteten: „Wiewol wir nun ausser bemelts Supplicanten selbst anzaig nit wissen können, wie es umb angeregte sein vorderung entlich beschaf-

fen [...]“.<sup>65</sup> Zudem war es für die Obrigkeit relativ leicht, die Intervention durch Gegendarstellungen zu beenden, machte sich der Reichshofrat doch, so ihn ein Bericht der zuständigen Obrigkeit erreichte, mitunter deren Sichtweise rasch zu eigen.<sup>66</sup> Das Bild routinemäßiger Ausübung kaiserlicher Gnadengewalt freilich differenziert sich, wenn man den hofrätlichen Umgang mit den verschiedenen Supplikentypen untersucht.

Zu den Verfahrensweisen im Detail:

1. Bitten um eine Gunst: Sie wurden fast immer, das heißt zu mehr als 90 %, bewilligt. Diese Suppliken differieren auch in ihrer sprachlichen Form deutlich von den übrigen Gruppen. So findet sich hier die für andere Suppliken konstitutive Betonung der Reziprozität des gnädigen Kaisers auf der einen und des sich der Gnade würdig erweisenden und seinerseits (immaterielle) Leistungen wie Gebete etc. erbringenden Supplikanten auf der anderen Seite häufiger nur rudimentär ausgeführt.<sup>67</sup> Gerade diejenigen Suppliken, die die

<sup>63</sup> Untertanensuppliken, Datenbank (wie Anm. 33).

<sup>64</sup> Dass dabei unser Vorgehen, nur diejenigen Verfahren zu verzeichnen, bei denen sich Suppliken erhalten haben, zu einer gewissen Verzerrung der Ergebnisse führen könnte, kann vor zumindest stichprobenartiger Auswertung der reichshofrätlichen Resolutionsprotokolle nicht ausgeschlossen werden. Dies insofern, als es möglicherweise bei Vorgängen, die nicht zu einer Bewilligung führten, zu gar keiner Aktenbildung gekommen ist, so dass sie auch keinen Niederschlag in unserer Datenbank finden konnten. Eva Ortlieb kommt jedenfalls für den Reichstag 1582 auf der Basis der Resolutionsprotokolle und damit unabhängig von möglichen Aktenverlusten auf eine höhere Ablehnungsrate: ORTLIEB, Reichstag und Reichshofrat 85.

<sup>65</sup> Kaiserliches Fürbittschreiben an den Kurfürsten von Sachsen für Stenzel Knorr, dat. 24. 10. 1590: HHStA, RHR, APA, Kart. 90, fol. 459<sup>r</sup>; vgl. auch ORTLIEB, Gnadensachen 196f.

<sup>66</sup> Beispielsweise wurde die Bitte des Supplikanten Georg Arnold von 1585 nach eingelangter Gegendarstellung seiner Obrigkeit, Kunigunde von Schaumburg, durch den Reichshofrat abgewiesen. Zuvor war ein kaiserlicher Befehl an Kunigunde von Schaumburg ergangen, als Obrigkeit für die Durchsetzung eines Vergleichs zu sorgen: HHStA, RHR, APA, Kart. 1, fol. 341–353 (= SELLETT, Akten, Alte Prager Akten 1, Nr. 80); ebenso wurde 1582 Stefan Kratzer zweimal, jeweils nach eingelangtem Bericht durch das Hochstift Augsburg, abgewiesen: ebd. Kart. 89, fol. 522–534 (= SELLETT, Akten, Alte Prager Akten 3, Nr. 2476); weitere Beispiele ließen sich hier aufzählen; Untertanensuppliken, Datenbank (wie Anm. 33); vgl. auch ORTLIEB, Gnadensachen 197.

<sup>67</sup> In diesen Kontexten sind die oft stark emotional und/oder religiös stilisierten Elemente der Suppliken (vgl. hierzu ULLMANN, Vm der Barmherzigkait Gottes willen 164–174) weit seltener anzutreffen als etwa in Supplikationen, in denen Supplikanten behaupten,

asymmetrische Kommunikationssituation in geringstem Umfang sprachlich abbilden, wurden am häufigsten positiv beschieden. Ein erstaunlicher und erklärungsbedürftiger Befund. Dass die der Supplik vorausgehenden, informellen Kommunikationsprozesse für den Umgang des Hofrats mit diesem Typus von Supplik eine zentrale Rolle spielen, darauf deuten manche *Narrationes*, aber auch Aktenvermerke hin. Insbesondere bei Bitten um Laienherrenpfründe lassen die Akten darauf schließen, dass bereits vor Einbringung der Suppliken Informationen erfragt wurden. Denn in den Suppliken sind nicht selten jene Pfründe bezeichnet, auf welche die Antragsteller präsentiert werden könnten, da der bisherige Pfründer verstorben und diese nun vakant seien.<sup>68</sup> Wie tragfähig dieser Erklä-

---

sich in einer schwierigen Situation/einer Notlage zu befinden (Gruppe 2 und 3). Die *Sanctio* etwa zeigt sich recht knapp gehalten, wie beispielsweise in der Supplikation Kaspar Bernauers aus dem Jahr 1578 um Bewilligung eines kaiserlichen Exemptionsprivilegs: „Umb Ir Röm. Kay. Mt. in unterthenigster gehorsam zu verdienen Urbietig, Sich zu dero Kay. gnaden diemietigist bevelchend“: HHStA, RHR, Confirmationes Privilegiorum dt. Expedition, Kart. 16, Konv. 3, fol. 7; zur *Sanctio* siehe auch R. BLICKLE, Interzession. Die Stilisierung von Kaiser und Supplikanten in der *Petitio* zeigt sich in solchen Kontexten ebenfalls selten emotional und/oder religiös aufgeladen, wie etwa die *Petito* in der Supplik des kaiserlichen Hartschiers Martin Gaylmayr aus dem Jahr 1600 veranschaulicht: „Als langt an E. Kay. Mt. mein allerunderthänigst gehorsamist bitt, Sy geruhen mir dise Kay. Gnad zu erzaigen und mich mit ainer Layenherrenpfründt [...] zu praesentirn“: HHStA, RHR, Laienherrenpfründe, Kart. 1, Konv. 4, fol. 478<sup>r-v</sup>.

<sup>68</sup> So bat etwa der kaiserliche Hartschier Georg Ainhauer im Jahre 1600 aufgrund seiner geleisteten Dienste für das Kaiserhaus um Präsentation auf das Kloster St. Stefan in Würzburg oder ein jährliches Absentgeld, da diese Pfründe „uff jungstlich ervolgetes ableiben Ewr Mt. gewesten Hartschiers Georgen Kosters [...] diser Zeit vaciert“: HHStA, RHR, Laienherrenpfründe, Kart. 1, fol. 42. Knapp 40 % der eingebrachten Bitten um Präsentation auf Pfründe weisen auf die Vakanz einer bestimmten Pfründe hin, Unter-

rungsansatz ist, vermag ich derzeit freilich noch nicht zu entscheiden.

2. Bei nahezu drei von vier Fällen zugunsten des Anliegens des Supplikanten lauteten auch die Bescheide auf die Suppliken, in denen die Verfolgung ökonomischer Ansprüche den Supplikenanlass bildete. Reagierte der Hofrat gegenüber Landesherren meist mit Fürbittschreiben, so erließ er an Reichsstädte bevorzugt auch kaiserliche Befehle.<sup>69</sup> Solche Interventionsschreiben waren also ebenfalls relativ leicht zu erwirken.
3. Ging der Supplik jedoch obrigkeitliches Handeln in Strafsachen voraus, übte der Reichshofrat Zurückhaltung. Lediglich 50 % dieser Bitten, die im übrigen etwas häufiger aus den Territorien als aus den Reichsstädten kamen,<sup>70</sup> wurden positiv beschieden. Der Entscheidungsvermerk „Soll seine Notdurft an gebührenden Orten suchen“, also die Weisung der Supplikanten an die zuständige Obrigkeit bzw. Instanz, findet sich primär in diesem Kontext.

Anhand des zuvor vorgeschlagenen Analysemodells stellt sich damit der aktuelle Stand der Auswertungen wie folgt dar:

---

tanensuppliken, Datenbank (wie Anm. 33); ebenso wurden solchen Suppliken mit Bitte um Präsentation auf Laienherrenpfründe von den supplizierenden Leibtrabanten Berichte des Obristen der Leibtrabantengarde über Dienstbetragen, Dienstalter und Konfession beigelegt; weiterführend zu Informalität und Verfahren: EMICH, Formalisierung; DIES., Formalisierung des Informellen.

<sup>69</sup> 45% der Supplikationen wurden mit kaiserlichen Fürbittschreiben beantwortet (23 % Supplikanten aus Reichsstädten, 22 % Supplikanten aus Territorien), in 26 % erwirkten die Supplikanten kaiserliche Befehle, vorrangig an die Reichsstädte (19 % Reichsstadt, 7 % Territorien); Untertanensuppliken, Datenbank (wie Anm. 33).

<sup>70</sup> 38 % der Eingaben wurden von Supplikanten aus Reichsstädten, 44 % von Supplikanten aus Territorien eingebracht; Untertanensuppliken, Datenbank (wie Anm. 33).

| <i>Narratio</i>                                                                | <i>Petitio</i>                                                                               | <i>be-</i><br><i>willigt</i> |
|--------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| Kaiserliche Dienste bzw. besondere Beziehungen zum Kaiser (39 %)               | Bitte um kaiserliche Gunst/ Versorgung                                                       | 90 %                         |
| Konfliktsituation/ Schwierigkeiten im Handeln mit der Obrigkeit (55 %), davon: |                                                                                              |                              |
| (1) Verfolgung ökonomischer Ansprüche (39 %)                                   | Bitte um kaiserliche Fürsprache / Intervention (kaiserliche Fürbitten, Ermahnungen, Befehle) | 70 %                         |
| (2) Strafrechtliche Verfolgung (16 %)                                          | Bitte um kaiserliche Fürsprache / Intervention (kaiserliche Fürbitten, Ermahnungen, Befehle) | 50 %                         |
|                                                                                | Bitte um kaiserlichen Schutz (kaiserliche Reservate: z.B. Schutz- oder Geleitbriefe)         |                              |

Geklärt werden sollte weiterhin nicht nur, welche Art kaiserlicher Verfügungen in den jeweiligen *Petitiones* primär erbeten, sondern ebenfalls, wie in den oben skizzierten Situationen entschieden wurde. Zu welchen Erkenntnissen dieses, sicherlich noch zu präzisierende Analyseschema führt, wird die Detailstudie des Grazer Projektteils zeigen.

## 4. Fazit und Ausblick

Am Ende meiner Ausführungen steht damit ein vielschichtigeres, aber auch interpretationsbedürftigeres Bild der hofrätlichen Entscheidungspraxis, als zu erwarten war. Fragen wirft etwa die hohe Bewilligungsquote grundsätzlich und im besonderen bei den Bitten um eine kaiserliche Gunst (Privilegien/Versorgung) auf. Es scheint einiges darauf hinzudeuten, dass es sich bei der Einbringung der Suppliken um eine kaiserliche Gunst tatsächlich um einen „Routinenvorgang“ handelte, der am Ende mehr oder weniger informeller Vorgänge stand, das Einbringen des schriftlichen Antrags aber trotzdem eine obligatorische Formalie darstellte. Überraschend und erklärungsbedürftig ist der Befund, dass am Reichshofrat die Intervention in Vorgänge im Konnex obrigkeitlicher Strafverfolgung besonders gering ausfiel, handelt es sich dabei doch gerade um jene Agenda monarchischer Gnadengewalt, die in den Untersuchungen des territorialen bzw. reichsstädtischen Supplikenwesens insbesondere in den Blick geraten war. Zudem deutet sich, über die materiellen Inhalte hinaus, an, dass auch die jeweilige reichsrechtliche Stellung der zuständigen Obrigkeit, bei der es für den Reichshofrat zu intervenieren galt – und damit auch machtpolitische Erwägungen –, ein weiterer, die Verfahrensweise des Reichshofrats beeinflussender Faktor war.

Für die Reichshofratsforschung im Besonderen und die Reichsforschung im Allgemeinen von Bedeutung erscheint die von Kaiser Rudolf II. durch seinen Reichshofrat in breitem Umfang wahrgenommene routinemäßige Ausübung der kaiserlichen Gnadengewalt, die meist ohne weitere Prüfung des Vorbringens wahrgenommene Hilfe- und Schutzfunktion des Kaisers auch über die ihm nur mittelbar unterworfenen Untertanen. Der Kaiser setzte damit – etwa durch Privilegien – nicht nur reichsweit geltendes Recht, sondern beeinflusste auch die Rechtswahrung und -durchsetzung in Konflikten zwischen Un-

tertanen und ihren Obrigkeiten.<sup>71</sup> Denn ein großer Teil der reichshofrätlichen Agenda – ja Routine – war es, den Einfluss des Kaisers auch und gerade auf jener Ebene zur Geltung zu bringen, von der die Forschung ihn bislang ausgeschlossen glaubte, nämlich auf jener, „von der aus das Leben des Einzelnen bestimmt wurde“.<sup>72</sup>

## Korrespondenz:

Mag. Thomas Schreiber  
Karl-Franzens-Universität Graz  
Institut für Geschichte  
Attemsgasse 8/III, 8010 Graz  
thomas.schreiber@uni-graz.at

## Abkürzungen:

APA Alte Prager Akten

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:  
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

## Literatur:

Karl Otmar von ARETIN, *Das Alte Reich 1648–1806*. Bd. 1: Föderalistische oder hierarchische Ordnung (1648–1684) (Stuttgart 1993).

Leopold AUER, *Das Archiv des Reichshofrats und seine Bedeutung für die historische Forschung*, in: Bernhard DIESTELKAMP, Ingrid SCHEURMANN (Hgg.), *Friedenssicherung und Rechtsgewährung. Sechs Beiträge zur Geschichte des Reichskammergerichts und der obersten Gerichtsbarkeit im alten Europa* (Bonn–Wetzlar 1997) 117–130.

Leopold AUER, Werner OGRIS, Eva ORTLIEB (Hgg.), *Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 53, Köln–Weimar–Wien 2007)*.

Friedrich J. BATTENBERG, *Die „privilegia contra Iudaeos“*. Zur Privilegienpraxis der römisch-deutschen Kaiser in der Frühen Neuzeit, in: DÖLMEYER, MOHNHAUPT, *Das Privileg im europäischen Vergleich 2*, 85–116.

Peter BLICKLE (Hg.), *Gemeinde und Staat im Alten Europa (= HZ Beiheft 25, München 1998)*.

DERS. (Hg.), *Resistance, Representation and Community* (Oxford 1997).

DERS., *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 1, München 1988)*.

Renate BLICKLE, *Interzession. Die Fürbitte auf Erden und im Himmel als Element der Herrschaftsbeziehungen*, in: NUBOLA, WÜRGLER, *Bittschriften und Gravamina 293–322*.

DIES., *Laufen gen Hof. Die Beschwerden der Untertanen und die Entstehung des Hofrats in Bayern. Ein Beitrag zu den Varianten rechtlicher Verfah-*

<sup>71</sup> ORTLIEB, *Gnadensachen 187, 190, 197*.

<sup>72</sup> ARETIN, *Das Alte Reich 13*.

- ren im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: P. BLICKLE, *Gemeinde und Staat* 241–266.
- DIES., *Supplikationen und Demonstrationen. Mittel und Wege der Partizipation im bayerischen Territorialstaat*, in: Werner RÖSENER (Hg.), *Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 156, Göttingen 2000) 263–317.
- Barbara DÖLEMEYER, Heinz MOHNHAUPT (Hgg.), *Das Privileg im europäischen Vergleich*, 2 Bde. (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 93, 125, Frankfurt am Main 1997, 1999).
- Gero DOLEZALEK, *Suppliken*, in: HRG<sup>1</sup>, Bd. 5 (Berlin 1998) 94–97.
- Birgit EMICH, *Die Formalisierung des Informellen: Der Fall Rom*, in: Reinhard BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL (Hgg.), *Informelle Strukturen bei Hof. Dresdener Gespräche III zur Theorie des Hofes. Ergebnisse des gleichnamigen Kolloquiums auf der Moritzburg bei Dresden, 27. bis 29. September 2007* (= Vita Curialis 2, Münster 2008) 149–156.
- DIES., *Die Formalisierung des Informellen. Ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte der Frühen Neuzeit*, in: Peter EICH, Sebastian SCHMIDT-HOFNER, Christian WIELAND (Hgg.), *Der wiederkehrende Leviathan. Staatlichkeit und Staatswerdung in Spätantike und Früher Neuzeit* (= Akademie-Konferenzen 4, Heidelberg 2011) 81–95.
- Rosi FUHRMANN, Beat KÜMIN, Andreas WÜRGLER, *Supplizierende Gemeinden. Aspekte einer vergleichenden Quellenbetrachtung*, in: P. BLICKLE, *Gemeinde und Staat* 267–323.
- Lothar GROß, *Reichsarchive*, in: Ludwig BITTNER (Hg.), *Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs*, Bd. 1 (= Inventare österreichischer staatlicher Archive V, Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 4, Wien 1936) 273–394.
- Karl HÄRTER, *Das Aushandeln von Sanktionen und Normen. Zu Funktion und Bedeutung von Supplikationen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz*, in: NUBOLA, WÜRGLER, *Bittschriften und Gravamina* 243–274.
- Ulrich HAUSMANN, Thomas SCHREIBER, *Euer Kaiserlichen Majestät in untertänigster Demut zu Füßen – Das Kooperationsprojekt „Untertanensuppliken am Reichshofrat in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)“*, in: Joseph BONGARTZ u.a. (Hgg.), *Sammelband zur Tagung „Was das Reich zusammenhielt. Das Verhältnis von Reichs- und Territorialgerichtsbarkeit im Heiligen Römischen Reich“* (im Druck).
- Lex HEERMA VAN VOSS (Hg.), *Petitions in Social History* (= International Review of Social History Supplement 9, Cambridge u.a. 2001).
- Carl A. HOFFMANN, *Die gesellschaftliche und rechtliche Bedeutung von Suppliken im städtischen Strafverfahren des 16. Jahrhunderts – das Beispiel Augsburg*, in: NUBOLA, WÜRGLER, *Bittschriften und Gravamina* 73–94.
- André HOLENSTEIN, *„Ad supplicandum verweisen“*. *Supplikationen, Dispensationen und die Policygesetzgebung im Staat des Ancien Régime*, in: NUBOLA, WÜRGLER, *Bittschriften und Gravamina* 167–210.
- DERS., *„Gute Policy“ und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach)*, 2 Bde. (= Frühneuzeit-Forschungen 9, Bern 2003).
- DERS., *Klagen, anzeigen und supplizieren. Kommunikative Praktiken und Konfliktlösungsverfahren in der Markgrafschaft Baden im 18. Jahrhundert*, in: Magnus ERIKSSON, Barbara KRUG-RICHTER (Hgg.), *Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert)* (= Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft 2, Köln 2003) 335–369.
- Werner HÜLLE, *Supplikation*, in: HRG<sup>1</sup>, Bd. 5 (Berlin 1998) 91–92.
- DERS., *Das Supplikationswesen in Rechtsachen. Anlageplan für eine Dissertation*, in: ZRG GA 90 (1973) 193–212.
- Hans-Joachim KOPPITZ, *Die kaiserlichen Druckprivilegien im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Verzeichnis der Akten vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zum Ende des Deutschen Reichs (1806)* (= Buchwissenschaftliche Beiträge aus dem Deutschen Bucharchiv 75, Wiesbaden 2008).
- DERS., *Zur Form der Anträge auf Bewilligung kaiserlicher Druckprivilegien durch den Reichshofrat und zu den Gründen ihrer Ablehnung*, in: DÖLEMEYER, MOHNHAUPT, *Das Privileg im europäischen Vergleich* 1, 348–375.
- Hélène MILLET, *Suppliques et requêtes. Le gouvernement par la grâce en Occident (XIIe–XVe siècle)* (= Collection de l'École française de Rome 310, Rome 1998).
- Heinz MOHNHAUPT, *Confirmatio Privilegiorum*, in: DÖLEMEYER, MOHNHAUPT, *Das Privileg im europäischen Vergleich* 2, 45–64.
- Helmut NEUHAUS, *Reichstag und Supplikationsauschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts* (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 24, Berlin 1977).

- DERS., Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen. Das Beispiel der Landgrafschaft Hessen im 16. Jahrhundert, in: Hessisches Jb. für Landesgeschichte 28 (1978) 110–190, 29 (1979) 63–97.
- DERS., Supplikationsausschuß (des Reichstages), in: HRG<sup>1</sup>, Bd. 5 (Berlin 1998) 92–94.
- Cecilia NUBOLA, Andreas WÜRGLER (Hgg.), Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert) (= Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 19, Berlin 2005).
- Eva ORTLIEB, Die Entstehung des Reichshofrats in der Regierungszeit der Kaiser Karl V. und Ferdinand I. (1519–1564), in: Frühneuzeit-Info 17 (2006) 11–26.
- DIES., Gnadensachen vor dem Reichshofrat (1519–1564), in: AUER, OGRIS, DIES., Höchstgerichte in Europa 177–202.
- DIES., Reichstag und Reichshofrat als Empfänger von Supplikationen, in: BRGÖ 5 (2015) 76–90.
- Birgit REHSE, Die Supplikations- und Gnadenspraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797) (= Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 35, Berlin 2008).
- Harriet RUDOLF, „Sich der höchsten Gnade würdig zu machen“. Das frühneuzeitliche Supplikenwesen als Instrument symbolischer Interaktion zwischen Obrigkeit und Untertanen, in: NUBOLA, WÜRGLER, Bittschriften und Gravamina 421–449.
- Theresa SANDNER, Supplikationen an den Reichshofrat aus dem reichsstädtischen Bürgertum. Das Beispiel des Augsburger Kunstuhrmachers Georg Roll (Dipl.-Arb., Univ. Eichstätt-Ingolstadt 2009).
- Martin Paul SCHENNACH, Supplikationen, in: Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (= MIÖG Erg.bd. 44, München 2004) 572–584.
- Thomas SCHREIBER, Suppliken in den Alten Prager Akten des Reichshofrats. Kaiserbild und kaiserliche Gnadengewalt im 16. und frühen 17. Jahrhundert (Dipl.-Arb., Univ. Graz 2010).
- Winfried SCHULZE, Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit (= Neuzeit im Aufbau 6, Stuttgart–Bad Cannstatt 1980).
- DERS., Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert, in: Hans-Ulrich WEHLER (Hg.), Der Deutsche Bauernkrieg 1524–1526 (= Geschichte und Gesellschaft Sonderheft 1, Göttingen 1975) 277–302.
- Gerd SCHWERHOFF, Das Kölner Supplikenwesen in der Frühen Neuzeit. Annäherungen an ein Kommunikationsmedium zwischen Untertanen und Obrigkeit, in: Georg MÖLICH, Gerd SCHWERHOFF (Hgg.), Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte (= Der Riss im Himmel 4, Köln 2000) 473–496.
- Wolfgang SELLERT (Hg.), Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats, Serie I: Alte Prager Akten, 5 Bde. (Berlin 2009–2014). Serie II: Antiqua, bisher 2 Bde. (Berlin 2010–2014).
- DERS., Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 18, Aalen 1973).
- DERS., Der Reichshofrat: Begriff, Quellen und Erschließung, Forschung, institutionelle Rahmenbedingungen und wichtigste Literatur, in: Zeitenblicke 3 (2004) Nr. 3  
[<http://www.zeitenblicke.de/2004/03/sellert/index.html>] (2004 / abgerufen am: 22. 4. 2015).
- Werner TROßBACH, „Widerständige Leute“? Protest und Abwehrverhalten in Territorien zwischen Elbe und Oder 1500–1789, in: Markus CERMAN, Robert LUFT (Hgg.), Untertanen, Herrschaft und Staat in Böhmen und im „Alten Reich“. Sozialgeschichtliche Studien zur Frühen Neuzeit (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 99, München 2005) 203–234.
- Manfred UHLHORN, Der Mandatsprozeß sine clausula des Reichshofrats (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 22, Köln–Wien 1989).
- Sabine ULLMANN, von der Barmherzigkeit Gottes willen. Gnadengesuche an den Kaiser in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Rolf KIEBLING, DIES. (Hgg.), Das Reich in der Region während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (= Forum Suevicum 6, Konstanz 2005) 161–184.
- Elmar WADLE, Privilegia Impressoria vor dem Reichshofrat, in: AUER, OGRIS, ORTLIEB, Höchstgerichte in Europa 203–213.
- Andreas WÜRGLER, Bitten und Begehren. Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuzeitforschung, in: NUBOLA, WÜRGLER, Bittschriften und Gravamina 17–52.